Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/4/29 B1124/96, B1179/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1996

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Mit dem Vollzug der bekämpften Bescheide würde die Familie der Erstbeschwerdeführerin zerrissen, wäre das vom Zweitbeschwerdeführer in Österreich aufgebaute Unternehmen nicht mehr handlungsfähig und verlören ihre in Österreich die Schule besuchenden Kinder ein Jahr auf ihrem Bildungsweg.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1124.1996

Dokumentnummer

JFR_10039571_96B01124_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at